



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Januar 1980

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
31. JAN. 1980	
Akten-Nr.	
Apt. z. Kenntnis:	
Sachbearbeiter:	ML

Nr. 393

Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil stellt das Gesuch zur Erweiterung der Kiesgrube Haulital.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

Gemäss dem Gesuch beigelegten Situationsplan sind weitere 6 Rodungs- und Abbauetappen vorgesehen (Etappen 2 - 7). Die Gesuchstellerin begründet ihr Vorhaben wie folgt:

"1. Allgemeines

Mit RRB Nr. 7765 vom 19. Dezember 1975 wurde der Bürgergemeinde eine zusätzliche Rodungsbewilligung von 100.0 Aren Wald erteilt.

Während der Ausbeutung stiess man auf der Nordseite auf sehr geeignetes Kiesmaterial. Nach Absprache mit den zuständigen Forstorganen entschloss sich die Bürgergemeinde, die Ausbeutung bis 10 m an die Gemeindestrasse nach Leuzigen auszudehnen, um auf der Westseite die entsprechende Fläche wieder einzusparen.

Eine genaue Aufnahme und Auswertung der Situation hat nun ergeben, dass die gerodete Fläche um 24.1 Aren grösser ist als die Einsparung. Das rührt davon her, dass bei der Abholzung auf der Westseite im Herbst 1973 aus Sicherheitsgründen die Schlagbreite vorgegeben war.

2. Neue Situation

Um das Kies nördlich der geordneten Deponie noch ausbeuten zu können, hat die Bürgergemeinde mit den 3 Privatwaldbesitzern Verhandlungen aufgenommen. Diesen Waldeigentümern könnte vom Gemeindewald Realersatz angeboten werden, falls die Bewilligung zur Ausbeutung dieser Parzellen erteilt wird. Die Bürgergemeinde hat in den letzten Jahren für diesen

Zweck 210.8 Aren Privatwald erworben. Eine zusätzliche Ausbeutung nach Osten ist für einen längeren Fortbestand dieser Grube wichtig, weil anderseits im Westen bald die Kantonsgrenze erreicht wird und im Norden die Strasse nach Leuzigen auch ein voraussichtlich endgültiges Hindernis darstellt.

### 3. Gesuch

Im Auftrag der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil stellen wir hiermit ein Rodungsgesuch für

a) die bereits gerodete Fläche	24.1 Aren
b) die zusätzliche neue Fläche (Abtausch)	<u>53.6 Aren</u>
Total	77.7 Aren

Die entsprechenden Flächen sind aus beiliegendem Plan Nr. 7621 Situation 1:1000 ersichtlich.

### 4. Begründung

Die Nachfrage nach Kies ist in dieser Region nach wie vor ausserordentlich gross. Im Rechnungsjahr 1978 wurden über 50'000 m<sup>3</sup> ausgebeutet. Seit 1977 wird zudem in dieser Grube die geordnete Deponie Haulital betrieben. Hier werden jährlich ca. 40'000 m<sup>3</sup> Schutt aus einer grossen Region deponiert, wobei ca. 50 % dieser Menge Schlackenmaterial der KEBAG sind.

Mit der zusätzlichen Kiesausbeutung entsteht zusätzlicher Deponieraum.

Im weiteren ist festzuhalten, dass die ganze Anlage das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Die Zu- und Abfuhrwege genügen für diese Erweiterung und bedürfen ausser dem Unterhalt keine zusätzlichen Investitionen."

Die zuständigen Fachinstanzen des Kantons führten mit der Gesuchstellerin an Ort und Stelle einen Augenschein durch. Dabei wurde die Gesuchstellerin angehalten, ein langfristiges Abbau- und Rekultivierungskonzept auszuarbeiten; zudem sei das Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1979 liess sich das Ingenieurbüro F. Ramser, Grenchen, wie folgt vernehmen:

"Am 2. Juli 1979 reichte der Unterzeichnete im Auftrag der Bauherrschaft

ein Rodungsgesuch für eine Erweiterung der Kiesgrube Haulital ein. Am 12. September 1979 fand dann ein Augenschein statt, an dem die kantonalen Bewilligungsinstanzen und div. Vertreter der Bürgergemeinde teilnahmen. Dabei wurde erstmals ein Etappierungs- und Rekultivierungsplan und die Durchführung des Bewilligungsverfahrens gemäss neuem Baugesetz verlangt. Zur Erläuterung des Etappierungsplanes vom September 1979 haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

### 1. Lage der Etappen

Die Etappe Nr. 1 bezieht sich auf die 1975 erteilte Rodungsbewilligung.

Das Rodungsgesuch vom 2. Juli 1979 entspricht der 2. Etappe. Bei den Etappen 4, 5 und 6 kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob das Kiesvorkommen in dieser Form existiert, indem bisher keine Sondierungen gemacht wurden. Bis jetzt weiss man nur, dass nördlich an die 1. Etappe eine Kieswand mit einwandfreiem Wandkies grenzt, sodass sich eine Ausbeutung bei gleichbleibender Nachfrage geradezu aufdrängt, selbst wenn die Verlegung der Gemeindestrasse nach Leuzigen bedeutende Kosten verursachen wird.

### 2. Zeitspanne der Ausbeutung

Die Etappe Nr. 1 wurde in den letzten 4 Jahren ausgebeutet. Für die Etappe Nr. 2 werden ca. 3 Jahre gerechnet. Die übrigen Etappen können auch mit ca. je 4 Jahren eingesetzt werden. Das bedeutet, dass sich bei gleichbleibendem Kiesbedarf die Ausbeutung gemäss Etappierungsplan auf 20 - 25 Jahre erstreckt.

### 3. Der Rekultivierungsplan

In einem separaten Plan wurde die vorgesehene Rekultivierung dargestellt. Gegenwärtig werden in der geordneten Deponie Haulital jährlich 35'000 - 40'000 m<sup>3</sup> deponiert, darunter die Schlacke der KEBAG. Diese Menge ist im Zunehmen begriffen. Der zur Diskussion stehende Anschluss der Region Olten an die KEBAG würde in einigen Jahren zu einer bedeutenden Zunahme führen. Nachdem in der Region Solothurn auf Jahre hinaus keine analoge Deponiemöglichkeit besteht sei hier nochmals - wie schon im Rodungsgesuch vom 2. Juli 1979 - auf die durch die Kiesausbeutung mögliche Vergrösserung des Deponieraumes hingewiesen."

Von der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wurde das Vorhaben nach Baureglement § 3b) behandelt und öffentlich vom 27.9. - 28.10. 1979 aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

## 2. Rechtliches

Das 77.7 Aren umfassende Abbaugelbiet liegt nördlich der heutigen Kiesgrube ebenfalls im Waldgebiet. Es ist deshalb die Rodung von Wald erforderlich. Für die Frage, ob eine Rodungsbewilligung erteilt werden kann, sind Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei (FG) und 25 - 27 der zugehörigen Vollziehungsverordnung (VV FG) massgebend. Einschlägige gesetzliche Grundlagen für die Bewilligung von Kiesgruben sind Art. 32 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und § 125 in Verbindung mit § 38 des kantonalen Baugesetzes.

Nach § 125 Baugesetz bedürfen die Errichtung, Erweiterung und Wiederinstandstellung von Steinbrüchen, Kiesgruben und anderen Materialentnahmestellen innerhalb und ausserhalb von kantonalen Schutzgebieten einer Bewilligung des Regierungsrates. Liegt das Abbauvorhaben oder das abgebaute Gebiet ausserhalb der Bauzone, findet zudem § 38 Baugesetz Anwendung; es dürfen nur standortbedingte Bauten und Anlagen im Rahmen des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz bewilligt werden. Auch hierfür ist der Regierungsrat zuständig. In jedem Fall ist die ordentliche Baubewilligung vorbehalten. Rodungen dürfen nach Art. 26 VV FG "nur bewilligt werden, wenn sich hierfür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Es dürfen keine polizeilichen Gründe gegen die Rodung sprechen. Das Werk, für welches die Rodung angebeht wird, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein. Finanzielle Interessen, wie möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder billige Beschaffung von Land gelten nicht als gewichtiges Bedürfnis im Sinne von Absatz 1. Dem Natur- und Heimatschutz ist gebührend Rechnung zu tragen." Es ist deshalb im folgenden eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen einerseits und öffentlichen und privaten Interessen andererseits.

## 3. Interessenlage

Als öffentliche Interessen stehen einander der Grundsatz der Walderhaltung (Forstwirtschaft, Natur- und Heimatschutz) und die Gesichts-

punkte der Raumplanung, des Gewässerschutzes und der Bauwirtschaft gegenüber:

- Die Grube liegt am Rande der Region Solothurn im Bucheggberg. Im Bucheggberg existieren keine weiteren Kiesgruben. Dadurch ist die Nachfrage für Kies aus dieser Grube sehr gross. Landschaftlich ist die Grube nicht störend, weil sie von Wald umgeben ist. Zudem ist die nähere Umgebung der Kiesgrube nicht überbaut, sodass keine Wohnsiedlungen durch Lärm gestört werden. Grundwasser ist beim bisherigen Abbau keines festgestellt worden. Dem Abbau in die Tiefe wird ohnehin durch den anstehenden Molassensandstein eine natürliche Grenze gesetzt. Die Mächtigkeit der Kiesdecke ist jedoch für einen wirtschaftlichen Abbau weitaus genügend. Eine Verweigerung für den Weiterabbau im vorliegenden Fall hätte einen beschleunigten Abbau bei anderen Gruben zur Folge. Zudem befindet sich im bereits abgebauten Gebiet eine regionale geordnete Deponie für den oberen Kantonsteil, die auf das vorgesehene Abbaugelände erweitert werden kann. Dadurch ist auch die Wiederauffüllung gewährleistet, insbesondere weil in der Deponie auch die Schlacke der Kehrichtverbrennungsanlage Zuchwil (KEBAG) abgelagert wird. Auch aus diesem Grund ist ein öffentliches Interesse für die Erweiterung der Grube gegeben. Auch der Solothurnische Naturschutzverband (SNV) wendet sich nicht gegen das Vorhaben. Er wünscht jedoch, dass bei weiteren Rekultivierungen wenn möglich eine Fläche Wald ausgeschieden wird, die sich selbst überlassen werden könnte. Ohne entsprechende Forderungen aufzustellen, wird der SNV mit der Bürgergemeinde die Angelegenheit besprechen.

Es ergibt sich somit, dass neben den privaten, finanziellen Interessen am Kiesabbau (Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil), die für die Frage der Rodung nicht wesentlich sind, auch gewichtige allgemeine Interessen für einen Abbau am vorgesehenen Standort sprechen.

### 3. Frage der Waldrodung

Gegen eine Rodung spricht die vorübergehende Verminderung der Waldfläche. Durch eine starke Verkleinerung der Rodungsfläche und durch eine Etappierung des Abbaugeländes kann aber diesem Umstand Rechnung getragen werden. Zudem soll durch strenge und präzise Auflagen gesichert werden, dass Auffüllung und Aufforstung so schnell wie möglich reibungslos vollzogen werden.

Nach Ansicht des Forst-Departementes ist somit das "gewichtige Bedürfnis, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt" im vorliegenden Fall grundsätzlich gegeben, sodass es eine Rodung beantragen kann.

Abklärungen des zukünftigen Kiesbedarfs haben ergeben, dass auf kurze und mittlere Frist dieser Bedarf gleich bleiben oder abnehmen dürfte, sodass eine Erweiterung der Grube im vorgesehenen Umfang die Nachfrage für sehr lange Zeit decken würde.

Es ist deshalb angebracht, die freizugebende Fläche möglichst klein zu halten und die Bewilligung zu befristen, um nicht heute einen Entschluss zu fällen, dessen Auswirkungen unter Umständen in späterer Zeit Nachteile bringen könnten. Zudem bietet eine Bewilligung in Etappen 1 - 7, wie sie mit dem vorliegenden Beschluss festgelegt werden, am besten Gewähr dafür, dass die verschiedenen Auflagen der Bewilligung auch eingehalten werden und notfalls durch allfällige Verweigerung einer nächsten Etappe erzwungen werden können.

Der Regierungsrat nimmt vom umfangreichen Gesamtkonzept bestehend aus den Etappen 1 - 7 (Etappe 1 ist abgebaut) Kenntnis. Die Bewilligung für den Abbau und die Rodung wird indessen vorerst beschränkt auf die Abbauetappe 2.

Für die vorübergehende Verminderung des Waldareals bezahlt die Gesuchstellerin pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche Fr. 3.-- in die Kant. Forstreserve um die Forstwirtschaft im allgemeinen zu fördern.

#### 4. Auflagen der Bewilligung

Nachdem die Rodung des Waldes gestützt auf die Forstgesetzgebung bewilligt werden kann, steht auch nach § 125 in Verbindung mit § 38 Baugesetz - nach Berücksichtigung der oben dargelegten Erwägungen - dem Kiesabbau grundsätzlich nichts entgegen. Allerdings sind der Gesuchstellerin in der Bewilligung zur Wahrung der berührten öffentlichen Interessen verschiedene Bedingungen und Auflagen zu machen. Diese sind unbedingt zu erfüllen, ansonsten die Bewilligung widerrufen werden müsste.

Gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Ober-

aufsicht über die Forstpolizei, Art. 25 - 27 der zugehörigen Vollzugsverordnung, Art. 32 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes und § 125 in Verbindung mit § 38 des Kant. Baugesetzes wird

beschlossen:

Der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen die Bewilligung erteilt, 77,7 Aren Nichtschutzwald zu roden und weiter Kies abbauen zu lassen:

1. a) Der Regierungsrat nimmt vom Gesamtkonzept, welches weitere 6 Abbauetappen vorsieht, Kenntnis.
  - b) Die Bewilligung zur Rodung und zum Kiesabbau beschränkt sich auf die im Situationsplan 1:1000 des Ingenieurbüros F. Ramser, Grenchen, Nr. 7621 vom September 1979 eingezeichnete Abbauetappe 2 im Halte von 53,6 Aren, inkl. 24,1 Aren des ohne Bewilligung abgebauten Gebietes der Etappe 1. Der genannte Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
  - c) Die Zustimmung der privaten Grundeigentümer bleibt vorbehalten.
  - d) Die Bewilligung wird auf 10 Jahre befristet.
  - e) Das Kreisforstamt II wird beauftragt, die bewilligte Abbaugrenze der Etappe 2 im Gelände durch Markierung von Bäumen mit roter Farbe festzulegen und zu überwachen.
  - f) Für die vorübergehende Verminderung des Waldareals bezahlt die Gesuchstellerin pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche Fr. 3.-- in die Kant. Forstreserve, um die Forstwirtschaft im allgemeinen zu fördern. Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend den Rodungsetappen.
  - g) Die Wiederaufforstung hat nach Weisung des Kreisforstamtes II zu geschehen.
2. Die Auffüllung der Grube hat nach dem "Etappenplan Rekultivierung" zu erfolgen. Da die Wiederauffüllung mit Material der Klasse III nach den Richtlinien des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom März 1976 erfolgt (geordnete Deponie), sind vor der Auffüllung Planunterlagen nach diesen Richtlinien auszuarbeiten. Aus diesen Plänen muss auch die Endgestaltung der Auffüllung ersichtlich sein. Das Projekt ist mit einem separaten Beschluss zu genehmigen.

3. Die Verordnung des Bundesrates vom 6. Mai 1952 über die Verhütung von Unfällen bei der Gewinnung und Aufbereitung von Gestein, Mineralien, Kies, Sand, Lehm, Torf und ähnlichen Materialien über Tag (SUVA Form. 1350) bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Bestehende und künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.
5. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4365 vom 18. Juli 1975 aufgestellten Bedingungen und Auflagen gelten auch für diese Bewilligung, soweit sie dieser nicht widersprechen.
6. Die Bewilligung zur Rodung von 77,7 Aren Wald wird gemäss Art. 25<sup>bis</sup> der Vollziehungsverordnung zum Eidg. Forstpolizeigesetz folgenden beschwerdeberechtigten Stellen unterbreitet:
  - Schweiz. Bund für Naturschutz
  - Schweiz. Heimatschutz
  - Schweiz. Vereinigung für Landesplanung
7. Die Rodung darf erst nach ungenutztem Ablauf einer Beschwerdefrist von 30 Tagen in Angriff genommen werden.

Rechtsmittel: Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht.

Bewilligungsgebühr: Fr. 2'500.-- (Staatskanzlei Nr. 70 )RE

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Geyer*

Baudepartement (2) Mr  
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) mit Akten und 2 gen. Plänen  
Kant. Tiefbauamt  
Kant. Amt für Raumplanung  
Beauftragter der NHK  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn  
Forstdepartement (2)  
Oberforstamt  
Kreisforstamt II, Rathaus, mit 2 gen. Plänen  
Finanzverwaltung  
Kant. Arbeitsinspektorat, SGV, Solothurn  
Soloth. Naturschutzverband, Marsstr. 3, 4500 Solothurn  
Schweiz. Bund für Naturschutz, Wartenbergstr. 22, 4052 Basel  
" Heimatschutz, Postfach, 8023 Zürich  
" Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 31, 3013 Bern  
Bundesamt für Forstwesen, Postfach, 3000 Bern  
Einwohnergemeinde 4571 Lüterkofen-Ichertswil  
Baukommission der EG 4571 Lüterkofen-Ichertswil  
Bürgergemeinde 4571 Lüterkofen-Ichertswil mit 2 gen. Plänen (RE)  
KEBAG, Postfach 86, 4528 Zuchwil